

Jugendschutz

im Landkreis Rottweil



Empfehlungen für
Vereine und Veranstalter



**Hilfen, Tipps und Empfehlungen zum
Jugendschutz für Veranstalter**

von

Openairs, Discos, Konzerten,
Tanz-, Fastnachts- und anderen
Veranstaltungen

Inhalt

Vorwort	3
I. Vorbereitung der Veranstaltung	4
II. Genehmigung	4
III. Werbung / Bekanntmachung	5
IV. Einlasskontrolle	5
V. Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger	6
VI. Anwesenheitsrecht nach 22.00 / 24.00 Uhr	6
VII. Gesetzliche Ausnahmeregelungen	7
VIII. Innenschutz / Außenschutz	7
IX. Ausschank / Alkohol / Rauchen	7
X. Glasfrei - und Spaß dabei	8
XI. Lautstärke	9
XII. Versicherung	9
XIII. Vorsorge für Notsituationen	9
XIV. Beratungsangebot	10
Wichtige Begriffe	10
Jugendschutzgesetz	12
Checkliste	13

Vorwort

Junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu erziehen, sind Ziele des Jugendschutzes.

Kindergärten, Schulen, Gesundheitsamt, Beratungsstellen, Krankenkassen, Ärzte, Vereine, freie Träger der Jugendhilfe, Kirchen, Polizei, kommunale Jugendarbeit, Jugendamt und andere leisten durch Aufklärung, Beratung und Information hierzu einen wichtigen Beitrag und unterstützen Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsarbeit.

Wie die Erfahrung zeigt, reichen Prävention und Aufklärung aber nicht immer aus. Deshalb haben das Kreisjugendamt und die Polizei seit vielen Jahren die Jugendschutzkontrollen im Landkreis Rottweil verstärkt und erfreulicherweise eine Sensibilisierung für dieses wichtige Thema in der Öffentlichkeit erreichen können – nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung von Städten und Gemeinden in unserer Region. Diese Bemühungen werden sowohl von Festveranstaltern und Gewerbetreibenden als auch von Eltern positiv bewertet.

Das Jugend- und Versorgungsamt des Landkreises Rottweil, die Polizei, das Ordnungsamt der Stadt Rottweil und das Jugendbüro Dunningen-Eschbronn haben diese Broschüre erstellt, um mit Empfehlungen und Anregungen in kompakter Form zur konkreten Umsetzung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes zu helfen und den Zielen des Jugendschutzes näher zu kommen.

Wir wünschen uns, dass diese Broschüre zum Handlungsleitfaden für alle Veranstalter wird. Jugendschutz geht uns alle an.

Rottweil, im September 2011



Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat des Landkreises Rottweil



Gerold Sigg
Leiter der Polizeidirektion Rottweil

I. Vorbereitung der Veranstaltung

Mindestens ein Hauptverantwortlicher muss namentlich benannt und während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein. Er übt auch das Hausrecht aus. Es empfiehlt sich, je nach Veranstaltung und Zielgruppe Ordner in ausreichender Zahl vorzusehen/einzuteilen (*Faustformel: 2 Ordner pro 100 Besucher*).

Informieren Sie Ihr Personal und Ihre Ordner über die sich aus dem Jugendschutzgesetz ergebenden Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie den Inhalt dieser Broschüre. Informieren Sie über wichtige Telefonnummern, Adressen und die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen.

Bei der Inanspruchnahme von professionellen Sicherheitskräften sollte auf die notwendige behördliche Erlaubnis des Unternehmens geachtet werden. Alle eingesetzten Mitarbeiter benötigen eine „Unterrichtungsbescheinigung bzw. Sachkundeprüfung“ nach der Gewerbeordnung.

- Seien Sie entschlossen, bei Verstößen gegen die einschlägigen Gesetze oder Ihre eigenen Regeln und Anordnungen, das Hausrecht konsequent auszuüben!
- Versuchen Sie dabei zunächst deeskalierend (beruhigend, Situation entspannend) vorzugehen.
- Folgen Sie dann nötigenfalls der Eskalationsleiter:
 - o Belehrung / Regeln klar machen
 - o Überwachung
 - o Ermahnung
 - o Hausverbot/Anzeige

Die Gesamtverantwortung bleibt in jedem Fall beim Veranstalter.

II. Genehmigung

Spätestens zwei Wochen vor der Durchführung einer Veranstaltung (auch Freiluftveranstaltungen) sollten Sie nachfragen, ob eine Genehmigung erforderlich ist. Zuständig dafür ist in der Regel die Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Viele Städte und Gemeinden haben darüber hinaus klare Regelungen für die Nutzung ihrer Veranstaltungsräume (Hallen usw.).

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Veranstalter zu gewährleisten.

III. Werbung/Bekanntmachung

- Vermeiden Sie bitte in ihrer Werbung Formulierungen, die Aufforderungscharakter zum Missbrauch von Alkohol oder Drogen haben könnten (z.B. „Koma-Party“, 50-Cent-Fest u.a.) oder geschützte Namen (z.B. „Ballermann-Party“).
- Für das Image des Veranstalters kann es sehr positiv sein, sich schon bei der Werbung (Plakate, Flyer u.ä.) gegen Suchtmittelmissbrauch auszusprechen (z.B. „Jugendschutz - na klar“ oder „Jugendschutz - wir halten uns dran!“).
- Kündigen Sie in der Presse, auf Plakaten und im Eingangsbereich an, dass die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten und Kontrollen durchgeführt werden.
- In der Werbung sollten Sie die für den Einlass erforderliche Altersgrenze erwähnen.

IV. Einlasskontrolle

- Der Veranstalter sollte bereits beim Einlass von seinem Hausrecht Gebrauch machen und grundsätzlich auf folgende Punkte achten:
 - erkennbar betrunkenen Personen den Zutritt verweigern
 - mitgebrachte Alkoholika abnehmen
 - mitgebrachte Gegenstände wie Flaschen, Dosen oder sonstige Gegenstände, die sich zur Verletzung von Personen eignen können, abnehmen
- Eine „Schleuse“ am Eingang (z.B. entsprechend aufgestellte Tische) sollte ausreichend bemessen sein, um ein Gedränge zu vermeiden und eine angemessene Einlasskontrolle zu ermöglichen. Vermeiden Sie „Schlupflöcher“ an anderer Stelle.
- Weisen Sie mit einem Schild im Eingangsbereich auf die Altersbeschränkung nach dem Jugendschutzgesetz hin (z.B. Stoppschild, darunter „Zutritt ab 16 Jahre“). Auch das Jugendschutzgesetz sollten Sie deutlich sichtbar und gut lesbar aushängen.
- Berücksichtigen Sie bei Ihrer Arbeitseinteilung, dass „reiferes“ Kontrollpersonal mehr Autorität hat.
- Taxieren Sie jede Person altersmäßig – im Zweifelsfall lassen Sie sich einen Altersnachweis (Pass, Personalausweis) zeigen.
- Eine Alterskennzeichnung (unter 16 Jahre / unter 18 Jahre) durch geeignete Plastikarmbänder in verschiedenen Farben erleichtert die Einlasskontrolle, die spätere Alterskontrolle und die Alkoholabgabe.
- Die Alters- bzw. Einlasskontrolle und die Kasse sollte personell getrennt werden.
- Vernachlässigen Sie auch bei Andrang die Eingangskontrolle nicht.

- Beachten Sie die für den Veranstaltungsort zugelassene maximale Besucherzahl (z.B. Ausgabe von nummerierten Eintrittskarten zur Ermittlung der Besucherzahl).
- Personen, die den Veranstaltungsort verlassen, sollten bei ihrer Rückkehr erneut überprüft werden.
- Achten Sie darauf, dass Flaschen und Gläser nicht mit nach draußen genommen werden.
- Führen Sie Einlasskontrollen bis zum Veranstaltungsende, auch nach Kassenschluss, durch.

V. Ende des Anwesenheitsrechts Minderjähriger

- Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor dem jeweiligen Zeitpunkt unter Nennung der Altersgruppe, eine Durchsage mit der Aufforderung zum Verlassen der Veranstaltung und der Ankündigung von Kontrollen durchzuführen.
- Es kann hilfreich sein, die Beleuchtung auf normale Helligkeit zu drehen.
- Unterbrechen Sie das Musikprogramm, legen Sie eine Pause ein und wiederholen Sie Ihre Durchsage.
- Verantwortliche sollten während der Pause zu jung wirkende Anwesende überprüfen und nötigenfalls auffordern, den Veranstaltungsort zu verlassen; dabei haben sich Plastikarmbänder bewährt.
- Führen Sie auch danach Alterskontrollen bis zum Veranstaltungsende durch.

VI. Anwesenheitsrecht nach 22.00/24.00 Uhr

- Bei Tanzveranstaltungen durch **anerkannte Träger der Jugendhilfe** dürfen Personen
 - o ohne Altersbeschränkung bis 22.00 Uhr,
 - o ab 14 Jahre bis 24.00 Uhr und
 - o ab 18 Jahre ohne zeitliche Einschränkung anwesend sein.
- Diese zeitlichen Lockerungen gelten auch für **Brauchtumsveranstaltungen** (z.B. Fastnacht) für die Dauer der Brauchtumspflege (bis Ende des Programms).
- Bei Tanzveranstaltungen **anderer Veranstalter** ist die Anwesenheit
 - o generell erst ab 16 Jahre und
 - o nach 24.00 Uhr nur noch Personen ab 18 Jahren erlaubt.

VII. Gesetzliche Ausnahmeregelungen

Die einschränkenden Regelungen aus Punkt VI gelten nicht in Begleitung einer sorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person (u.a. volljährige Geschwister oder Freunde/ Jugendgruppenleiter/ Trainer). Für Erziehungsbeauftragte gelten dabei folgende Regelungen:

Erziehungsbeauftragte haben ihre Berechtigung nachzuweisen (§ 2 Abs. 1 JuSchG). Die Berechtigung (schriftlich) soll

- veranstaltungsbezogen sein und
- die Anschrift der Sorgeberechtigten mit Telefonnummer
- die Anschrift des Erziehungsbeauftragten und
- den Namen und das Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen und
- die Unterschrift des Sorgeberechtigten enthalten

Eltern sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können. Die erziehungsbeauftragte Person muss ferner genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen einerseits dem jeweiligen Alter entsprechende Freiräume gewähren und andererseits Grenzen setzen zu können (Beispiel Alkoholkonsum/ Rauchen).

VIII. Innenschutz/Außenschutz

- Regelmäßige Überprüfungen innerhalb und außerhalb des Veranstaltungsorts durch Ordner können dazu beitragen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Beschädigungen an Inventar und geparkten Fahrzeugen zu verhindern.
- Ordner sollten eindeutig als solche erkennbar sein (Armbinde mit Aufschrift, gesondertes T-Shirt usw.).
- Regelmäßige Kontrollen helfen auch beim Eindämmen des Genusses von „Mitbring-Alkoholika“.
- Einzelne Gemeinden regeln detailliert, was zum Außenbereich zählt.

IX. Ausschank und Abgabe von Alkohol/Zigaretten

- Geben Sie keine Zigaretten an Personen unter 18 Jahren ab und dulden Sie auch das Rauchen durch solche Personen nicht.
- Bieten Sie mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk billiger an als das billigste alkoholische Getränk (im Litervergleich - z.B. ein Liter Cola billiger als ein Liter Bier).
- Achten Sie beim Barbetrieb streng auf die Altersbeschränkungen (Plastikarmbänder können helfen).
- Geben Sie keine „Großgebilde“ ab (z.B. „Eimer Bier“, „Meter Bier“, flaschenweise Wodka oder Cognac).

- Schenken Sie keinen Alkohol an erkennbar Betrunkene aus. Dieses Verbot gilt auch für Erwachsene.
- Gewähren Sie Betrunkenen keinen Zutritt beziehungsweise verweisen Sie sie des Veranstaltungsortes (beachte jedoch bei Hilflosigkeit: Verantwortlichkeit des Veranstalters).

Beachte:

Nicht nur der Verkauf und die Abgabe, sondern auch die Gestattung des Konsums der oben genannten Getränke durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt dem Verbot (z.B. mitgebrachte Alkoholika oder 18-Jähriger kauft an der Bar Whisky-Cola und überlässt dieses Getränk einem 17- Jährigen).

Beachten Sie, dass die Kontrollpflicht während der gesamten Veranstaltung gilt!

Wichtig:

- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen weder Alkohol (Bier, Wein, Sekt, usw.) noch alkoholhaltige Mischgetränke abgegeben werden.
- An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke abgegeben werden.
- Ihnen ist auch der Konsum nicht gestattet.
- Die Abgabe von Alcopops ist im Landkreis Rottweil bei Veranstaltungen in öffentlichen Räumen nicht erlaubt.

X. Glasfrei - und Spaß dabei

Besonders für Veranstaltungen in weitläufigem Gelände, in unübersichtlichen Räumen und mit hoher Besucherdichte bietet sich ein einfaches Rezept zur Unfallverhütung und Gewaltprävention an: „Glasfrei - und Spaß dabei!“. Bieten Sie Getränke in PET-Flaschen an oder schenken Sie in Papp- oder Plastikbechern aus. Glas (egal ob Flaschen oder Trinkgefäße), das gar nicht erst in die Hände Ihrer Besucher gelangt, kann weder zerbrechen und als Scherben zu Verletzungen führen, noch als Waffe missbraucht werden.

Um einer gedankenlosen Wegwerfmentalität und Vermüllung entgegen zu wirken, empfiehlt es sich, die Flaschen und Becher gegen Pfand abzugeben und zurückzunehmen.

XI. Lautstärke

Es muss nicht unbedingt der unerwünschte Lärm sein. Auch gewollte Lautstärke kann Körperverletzung darstellen und gesundheitliche Schäden verursachen. Schützen Sie Ihre Besucher dagegen z.B. durch:

- Freiwillige Einhaltung einer Schalldruck-Obergrenze von 95 dB
- Gefahrenhinweise an die Besucher
- Mindestabstände zu Lautsprechern und Verstärker-Boxen
- Kostenloses oder kostengünstiges Angebot von „Ohrstöpseln“

Die Art der Musik spielt dabei selbstverständlich keine Rolle.

Hinweis: eine der rapide zunehmenden Erkrankungen, auch bei jungen Menschen, ist die Schwerhörigkeit. Die davon Betroffenen haben eingeschränkte berufliche Möglichkeiten.

XII. Versicherung

Trotz größter Vorsicht kann immer mal was passieren. Für diesen Zweck gibt es Haftpflichtversicherungen, die den entstandenen Schaden wieder ersetzen (sofern er nicht grob fahrlässig oder absichtlich verursacht wurde). Jeder Veranstalter sollte grundsätzlich eine solche Versicherung abgeschlossen haben. Dabei ist genau zu prüfen, ob sie auch größere (hohe Besucherzahlen) und öffentliche (Besucher vorher nicht persönlich bekannt) Veranstaltungen, gegebenenfalls mit Einsatz aufwendiger Veranstaltungstechnik, abdeckt.

Wenn nicht, empfiehlt sich in diesen Fällen der Abschluss einer zusätzlichen Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung.

XIII. Vorsorge für Notsituationen

- Kontrollieren Sie, ob ausreichend Notausgänge vorhanden sind. **Notausgänge müssen frei bleiben** (nicht zustellen, abschließen usw.).
- Stellen Sie die ungehinderte Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt) sicher (evtl. absperren),
 - beachten Sie aber, dass für Absperrungen eine gesonderte Genehmigung der Gemeindeverwaltung notwendig ist.
- Organisieren Sie einen Bereitschaftsdienst der Feuerwehr und des DRK.
- Halten Sie ein Telefon für Notrufe bereit.

XIV. Beratungsangebot

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ihnen das Jugend- und Versorgungsamt, die Jugendsachbearbeiter der Polizeireviere und die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizeidirektion Rottweil zur Verfügung.

Weitere Hinweise erhalten Sie auf der Homepage der Polizeidirektion Rottweil (www.polizei-rottweil.de).

Jugend- und Versorgungsamt

T. 0741/244-275

Polizeirevier Schramberg

T. 07423/2701-0

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

T. 0741/477-161 oder 163

Polizeirevier Rottweil

T. 0741/477-0

Polizeirevier Oberndorf

T. 07423/8101-0

Fachstelle für Suchtprävention und Gesundheitsförderung -Landkreis Rottweil

T. 0741/80820

Informationen zu **feuerpolizeilichen Fragen** erhalten sie von Ihrer Feuerwehr.

Fragen zur **Abgabe von Nahrungsmitteln** beantwortet das Veterinär- und Verbraucherschutzamt im Landratsamt unter der Telefonnummer 0741/244-383.

Über die zulässige **Anzahl der Besucher** (mit Bestuhlung/ohne Bestuhlung) informiert Sie Ihre Gemeinde.

Wichtige Begriffe:

- **Kinder** im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind alle Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- **Jugendliche** sind alle Personen, die bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- **Personensorgeberechtigte** sind die Eltern oder, in Ausnahmefällen, ein vom Familiengericht bestellter Vormund. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen.
- **Erziehungsbeauftragt** ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Verwandte, Ausbilder/innen, Jugendleiter/innen, Erzieher/innen).
- **Öffentlichkeit:** Das Jugendschutzgesetz gilt nur in der Öffentlichkeit, d.h. in der Gaststätte, im Kino, in der Disco, auf Straßen und Plätzen

usw. Entscheidend ist nicht, ob ein Raum „öffentlich“ ist oder nicht, entscheidend ist jeweils die konkrete Veranstaltung. Öffentlichkeit bedeutet allgemeine Zugänglichkeit, unabhängig davon ob 10 Personen oder 500 Personen kommen. Bei einer nicht öffentlichen Veranstaltung stehen die Teilnehmer/innen untereinander und mit dem Veranstalter in Beziehung. Im Zweifelsfall kann sich ein Veranstalter mit einer Teilnehmer/innen-Liste und einer Einlasskontrolle absichern.

- **Gaststätten** sind alle öffentlichen Verkaufsstellen, an denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Hierzu gehören auch Vereins- und Sportgaststätten, Bierzelte und Imbissstuben sowie andere nur vorübergehend eingerichtete Verkaufsstätten von Getränken und Speisen (z.B. Besenwirtschaft anlässlich eines Narrentreffens).

Träger der freien Jugendhilfe sind:

- Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Bundesebene zusammen geschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- Als Träger der freien Jugendhilfe können ansonsten unter bestimmten Voraussetzungen juristische Personen und Personenvereinigungen (Vereine) vom Kreisjugendhilfeausschuss anerkannt werden.
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. kommunale Jugendarbeit, Jugendpflege). In Abstimmung mit dem Kreisjugendamt können Veranstaltungen in diesem Bereich als Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe eingestuft werden.

Jugendschutzgesetz (JuSchG, i.d. Fassung vom 31.10.2008)

Die sorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Eine erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein! (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

	Geschützte Altersgruppe ←	Kinder		Jugendliche ab 14 bis 16		Jugendliche ab 16 bis 18		Bemerkungen
		ohne PSB/ EZB	mit PSB/ EZB	ohne PSB/ EZB	mit PSB/ EZB	ohne PSB/ EZB	mit PSB/ EZB	
§ 4 Abs. 1	Aufenthalt in Gaststätten.							* Erlaubt zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit zw. 05 u 23 Uhr (§ 4 Abs.1). Allgemeine Ausnahme: Bei Veranstaltungen eines Trägers der Jugendhilfe, auf Reisen (§ 4 Abs. 2).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachbars und Nachtelubs.							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disko).							Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchumpflege.							
§ 6 Abs. 1	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten							
§ 6 Abs. 2	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten.							Ausnahme: Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.ä., sofern Gewinn nur in Waren von geringem Wert besteht.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit Abgabe oder Verzehr gestatten von Branntwein, brantweinhaligen Getränken oder * Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten.							* Hinweis: Geringfügig ist Branntwein in Lebensmitteln als Geschmackszusatz in Saften u.ä. oder eine alkoholgetränkte Frucht auf einer Torte. Nicht jedoch z.B. Eis mit Kirschwasser
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	... Abgabe oder Verzehr gestatten anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein u.ä.).							* nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (§ 9 Abs. 2)
§ 10 Abs. 1	Abgabe von Tabakwaren oder Gestattung des Rauchens in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit.							Ab 1.1.2007 müssen Zigarettenautomaten so aufgestellt oder gesichert werden, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren der Zugang nicht möglich ist.
§ 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen soweit für die jeweilige Altersgruppe freigegeben: "Ohne Altersbeschränkung", "ab 6 Jahren", "ab 12 Jahren" oder "ab 16 Jahren".							Ausnahme: 1. Informations-, Instruktions- und Lehrfilme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1). 2. Nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte und nicht gewerblich genutzte Filme (§ 11 Abs.4).
§ 12 Abs. 1	Zugang zu Videokassetten u.ä. in der Öffentlichkeit, soweit für die jeweilige Altersstufe freigegeben							oder Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
§ 12 Abs. 3	Anbieten von, Zugang zu oder Überlassen von Videokassetten u.ä., die nicht von der obersten Landesbehörde oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind.							Sie dürfen auch nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kioske oder anderen Verkaufsstelle, die Kunden nicht zu betreten pflegen oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
§ 13 Abs. 1	Spielen an öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten.							* Nur gestattet, wenn für die jeweilige Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

= nicht erlaubt = erlaubt

Veranstaltung & Jugendschutz - Checkliste

Was ist bereits geklärt?	ja	nein
Wurde eine Genehmigung und Gestattung für die Veranstaltung erteilt?		
Wurde ein Hauptverantwortlicher (HV) genannt?		
Sind der HV und das Personal ausreichend über Jugendschutzbestimmungen und Gaststättenrecht informiert?		
Wurde bei der Werbung deutlich gemacht?		
<ul style="list-style-type: none"> • Beginn und Ende der Veranstaltung? • Altersgrenzen / Ausweiskontrolle • Keine Werbung/Slogans, die zum Alkoholkonsum auffordern (z.B. Komasaufen) 		
Gibt es Ordner?		
<ul style="list-style-type: none"> • in ausreichender Anzahl? (Empfehlung 2-3 pro 100 Besucher) • mit deutlicher Kennzeichnung (T-Shirt, Armbinde mit Aufschrift, usw.) 		
Gibt es Regelungen für den Einlass? In Form von		
<ul style="list-style-type: none"> • getrennter Kasse und Einlasskontrolle • „Eingangsschleuse“ mit zählender Besucher (z.B. mechanische Handzähler) • Schild mit der Altersgrenze • räumlich getrennter Eingang und Ausgang • gut geschultem Personal (Jugendschutzgesetz, Erziehungsbeauftragung) • Kontrolle nach mitgebrachten Alkoholika und unerlaubten Gegenstände • Verbot für betrunkene Personen • Kontrolle des Alters • Kennzeichnung für Alter z.B. durch verschieden farbige Plastikarmbänder/Stempel • Vorsorge bei Überfüllung • Ungültigmachen von Eintrittskarten 		
Gibt es während der Veranstaltung Außenkontrollen?		
Gibt es nutzbare und gekennzeichnete Notausgänge?		
Werden alkoholfreie Getränke billiger ausgeschenkt? Billiges Jugendgetränk?		
Anwesenheitskontrolle um 22:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr über eine		
<ul style="list-style-type: none"> • Durchsage • Licht anschalten und Pause bei Musik 		
Wurde Kontakt zur örtlichen Polizeidienststelle aufgenommen?		
Ist die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge gewährleistet?		
Gibt es ein Notfalltelefon?		
Sind die Bereitschaftsdienste organisiert?		
<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehr • DRK 		

Quelle: AK fit-af im Landratsamt Biberach, *Veranstaltungen & Jugendschutz*, Juli 2005

Notizen

Notizen

Notizen

Herausgeber:
Landratsamt Rottweil
Polizeidirektion Rottweil